

Aktion Innovations- und Translationsplattformen der außeruniversitären Forschung (ITP)

und

Aktion Förderung von Applikationslaboren der außeruniversitären Forschung (AL)

Rechtsgrundlage	<p>Richtlinie vom 03. August 2022 über den Einsatz von Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für die Förderperiode 2021-2027</p> <p>Aktion Nr. 1.6</p> <p>Innovations- und Translationsplattformen der außeruniversitären Forschung (ITP)</p> <p>und</p> <p>Förderung von Applikationslaboren der außeruniversitären Forschung (AL)</p> <p>Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft und endet am 31. Dezember 2029.</p>
Fördergegenstand	<p>Die Förderung ist auf Vorhaben ausgerichtet, die geeignet sind, die Transferaktivitäten anwendungsnaher öffentlich finanzierter, außeruniversitärer Forschungseinrichtungen im Land Berlin zu stärken und zu unterstützen. Gegenstand der Förderung sind:</p> <p>Innovations- und Translationsplattformen (ITP) dienen der gemeinsamen Formulierung von Marktzugangs-, Internationalisierungs- und Transferstrategien für konkrete Anwendungsfelder zwischen anwendungsnaher Forschung, KMU und Industrie. Sie sollen die Beteiligten im Prozess unterstützen, über abgestimmte Zertifizierungs- und Normierungsstrategien im Verbund eine bessere Chance der wirtschaftlichen Verwertung ihrer Entwicklungen zu erreichen und eine gewisse Marktsicherheit zu erlangen.</p> <p>Applikationslabore (AL) unterstützen die Entwicklung und Erprobung von Verfahren in konkreten Anwendungsumgebungen sowie der Überleitung von Forschungsergebnissen in marktnahe Anwendungsfelder, etwa durch Schaffung der notwendigen Voraussetzungen zur Überwindung von Zertifizierungs- oder Marktzugangsbarrieren. Sie dienen der apparativen Lückenschließung zwischen Forschung und KMU.</p>

Antragsberechtigte	Antragsberechtigt sind die gemeinschaftsfinanzierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen (FE) im Land Berlin.
Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels	<p><u>Spezifisches Ziel:</u> Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (Art. 3 Abs. 1 a) i) der Verordnung 2021/1058 (EFRE-VO), RSO 1.1</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beitrag zum Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und Einführung fortschrittlicher Technologien - Öffnung und Nutzbarmachen der Kapazitäten und des Wissens der Forschungseinrichtungen für Innovationsprozesse - Förderung anwendungsnaher Angebote der außeruniversitären Forschungseinrichtungen
Aktionsspezifische Auswahlkriterien (AK)	<p>AK 1: Innovationsgrad und Anwendungsbezug (Gewichtung 25%)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stärkung des Transferprofils und der Transfertätigkeit der beteiligten außeruniversitären Forschungseinrichtungen - Szenario für den Einsatz der Ergebnisse nach Projektende - Erwartete Wirkung der Anwendung der Ergebnisse <p>AK 2: Wirtschaftliche Bedeutung (Gewichtung 25%)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stärkung der Kooperationsfähigkeit der beteiligten außeruniversitären Forschungseinrichtungen - Beitrag zum gezielten Aufbau neuer und dem Ausbau bestehender Kooperationsbeziehungen der Antragsteller mit Wirtschaftspartnern - Steigerung der umsatzorientierten Tätigkeiten in der Forschung und Entwicklung der außeruniversitären Forschungseinrichtungen - Konkreter Nutzen für potenzielle Anwender durch das Applikationslabor oder durch die Plattform <p>AK 3: Bedeutung für Region (Gewichtung 15%)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zielsetzung des geplanten Applikationslabors/ der Plattform ist von Interesse für die Unternehmen und die Region und Identifikation von Marktbedarfen - Stärkung der Innovationsprozesse in und der Innovationsfähigkeit der Berliner Wirtschaft, hier insbesondere bei den kleinen und mittleren Unternehmen - Mittel- oder langfristige Wettbewerbsvorteile für die

	<p>adressierten Unternehmen (Zielgruppe) in der Region</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stärkung des Wirtschaftsstandorts und des internationalen Profil Berlins <p>AK 4: Ergebnisverwertung, Verbreitung und Nachhaltigkeit (Gewichtung 15%)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zugang zu den Ergebnissen für eine breite Gruppe von potentiellen Nutzer*innen und Anwender*innen - Die Ergebnisveröffentlichung nach Projektende ist sichergestellt, ebenso die Nutzung und Verwertung der Ergebnisse - Die nachhaltige Ergebnisanwendung ist gewährleistet, z.B. durch langfristige Kooperationen oder Netzwerke - Positive Effekte auf der gesellschaftlichen, politischen oder sozialen Ebene <p>AK 5: Beitrag zu den UN-Nachhaltigkeitszielen (Gewichtung 5%)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beitrag zur Einhaltung der UN-Nachhaltigkeitsziele SDG 8 - Nachhaltig wirtschaften als Chance für alle und/oder SDG 9 - Industrie, Innovation und Infrastruktur und/oder SDG 17 - Globale Partnerschaft <p>Jedes Projekt muss im Einklang mit der gemeinsamen Innovationsstrategie des Landes Berlin (innoBB 2025) stehen und sich auf die identifizierten Cluster konzentrieren.</p>
<p>Räumlicher Geltungsbereich</p>	<p>Das Projekt muss im Land Berlin durchgeführt werden.</p>
<p>Aktionsspezifische Kriterien zur Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze*:</p> <p><i>* Sofern der/die Antragssteller/in im Antrag hierzu keine Angaben macht, wird der Antrag abgelehnt.</i></p>	<p>Bei den Antragsberechtigten handelt es sich um ausseruniversitäre Forschungseinrichtungen, die durch den Pakt für Forschung und Innovation IV (Laufzeit bis 2030) gebunden sind und entsprechende Vorgaben hinsichtlich der bereichsübergreifenden Grundsätze haben.</p> <p>AK 6: Sicherstellung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung (Gewichtung 5%)</p>

	<p>Antragsteller/innen müssen im Antrag darlegen, welchen Beitrag das Vorhaben zur Sicherstellung der Zugänglichkeit der Menschen mit Behinderung leistet.</p> <p>AK 7: Sicherstellung der Gleichheit der Geschlechter (Gewichtung 5%)</p> <p>Der/die Antragsteller/in muss im Antrag darlegen, welchen Beitrag das Vorhaben zur Sicherstellung der Gleichheit der Geschlechter leistet.</p> <p>AK 8: Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung und der EU-Umweltpolitik (Gewichtung 5%)</p> <p>Das Vorhaben muss folgendem Umweltziel aus der Taxonomie-Verordnung (EU) Nr. 2020/852 dienen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Klimaschutz 2. Anpassung an den Klimawandel 3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen 4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft 5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung 6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme <p>Der/die Antragsteller/in wird im Antrag auf die o.g. EU-Umweltziele eingehen und aufzeigen inwieweit diese im geplanten Vorhaben berücksichtigt werden.</p>
<p>Verfahren zur Projektauswahl</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wettbewerbsaufruf an FE (Antragsberechtigte) 2. Skizzeneinreichung durch FE nach vorgegebenem Muster 3. Bewertung der Skizzen nach allgemeiner Förderfähigkeit und -würdigkeit durch Jury (Fachreferate und Koordinator/-in) 4. Empfehlung zur Vollantragstellung an die FE, die Nr. 3 vollumfänglich erfüllen 5. Vollantragseinreichung durch FE nach vorgegebenem Muster 6. Prüfung der Anträge durch jeweils zuständiges Fachreferat

	<p>7. Bei Vollständigkeit und Erfüllung aller weiterer Durchführungsvoraussetzungen Erteilung der Zuwendungsbescheide</p>
--	---